

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
in
Reichsamt des Innern.

zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXI. Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 18. August 1893.	N^o 33.
Inhalt: 1. Eisenbahn-Wesen: Ermächtigung des General-Konsulats in London zur Ausstellung von Reichspässen Seite 251 2. Zoll- und Steuer-Wesen: Verordnung neuer Rechnungstafeln bei der Ermittlung des Alkoholgehalts von Likören, Brandy's, Eszenzen, Extracten u. dergl. 251	3. Allgemeine Vermessungs-Sachen: Erscheinen eines Nachtrags zum Handbuch für das Deutsche Reich auf das Jahr 1893. 264 4. Konsulat-Wesen: Ernennung 264 5. Zoll- und Steuer-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 264	

1. Eisenbahn-Wesen.

Unter Bezugnahme auf §. 42 Ziffer 4 der Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 15. November 1892 (Reichs-Gesetzl. S. 928) wird bekannt gemacht, daß zur Ausstellung von Reichspässen für Reichstransporte, welche aus dem Auslande kommen, auch der Kaiserliche General-Konsul in London ermächtigt worden ist.

Berlin, den 1. August 1893.

Der Stellvertreter des Reichsanzlers.
v. Boetticher.

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 20. v. Mts. folgenden Beschluß gefaßt:

Vom 1. Oktober 1893 ab sind bei den nach Abgabe des Bundesrathsbeschlusses vom 26. November 1891 — Central-Blatt für 1891 S. 341 — stattfindenden Ermittlungen des Alkoholgehalts von Likören, Brandy's, Eszenzen, Extracten und dergl. für die Bestimmung der scheinbaren Alkoholstärke bis zu 10 Gewichtprozenten nach halben Gradn eingetheilte Alkoholometer und die anliegenden Zusatztafeln zu der Anleitung für die steueramtliche Ermittlung des Alkoholgehalts im Branntwein in Gebrauch zu nehmen.

Berlin, den 7. August 1893.

Der Reichsanzler.
Im Auftrage: Henke.